

BGer 6B 1242/2021 vom 15. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1242_2021

FR: TF 6B 1242/2021 du 15 novembre 2021

IT: TF 6B 1242/2021 del 15 novembre 2021

Regeste

Entschädigung; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug stellte ein gegen A._____ geführtes Strafverfahren am 30. April 2021 ein. Eine gegen die diesbezüglichen Entschädigungsfolgen gerichtete Beschwerde von A._____ wies das Obergericht des Kantons Zug am 23. September 2021 ab, soweit es auf sie eintrat. A._____ wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Rechtsschriften haben unter anderem die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Die vom Beschwerdeführer im bundesgerichtlichen Verfahren eingereichte Beschwerdeschrift ist nicht unterzeichnet. Es fehlt somit die erforderliche eigenhändige Unterschrift. Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 26. Oktober 2021 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, diesen Mangel bis zum 9. November 2021 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Die Verfügung wurde dem Beschwerdeführer mittels Einschreiben an die von ihm bezeichnete Adresse versandt, konnte allerdings nicht zugestellt werden (act. 5). Nachdem er jedoch mit Post des Bundesgerichts rechnen musste, gilt sie dennoch als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG). Da der Mangel der fehlenden Unterschrift innerhalb der angesetzten Frist nicht behoben wurde, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.